

Voraussetzungen für die Förderung einer Ökostromanlage¹

gemäß bundesweiter Förderung auf Basis des Ökostromgesetzes BGBl I Nr. 149/2002 idF BGBl I Nr. 114/2008 sowie BGBl I Nr. 104/2009

Ökostromanlagen sind Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger (feste, flüssige, gasförmige Biomasse, Windkraft, Photovoltaik, Deponie- und Klärgas, Geothermie, Kleinwasserkraft) betrieben werden. Mit der aktuellen Ökostromgesetznovelle werden weitere Mittel für neue Ökostromanlagen, die ihren erzeugten Strom in das öffentliche Netz einspeisen, zur Verfügung gestellt (jedes Jahr neue Vertragsabschlüsse für rund 250 Millionen Euro Förderungen, die sich aus den 21 Millionen Euro zusätzliches jährliches Unterstützungsvolumen ergeben). Die Unterstützung wird für neue Anlagen, die nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl I Nr 114/2008 in Betrieb genommen werden, für **rohstoffabhängige Technologien** (fest und flüssige Biomasse, Biogas) **15 Jahre** und für alle **anderen Ökostromtechnologien 13 Jahre** garantiert. Für rohstoffabhängige Anlagen kann sich die Förderung unter bestimmten Voraussetzungen (Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 %) auf eine reduzierte weitere Förderung (laufende Kosten) bis **20 Jahre** ab Inbetriebnahmedatum verlängern (§ 11b BGBl I 104/2008).

Nach Ablauf der Auszahlung von geförderten Einspeisetarifen durch die OeMAG besteht die Möglichkeit, den erzeugten Strom an die Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) zu Marktpreisen abzüglich Ausgleichsenergieaufwendungen zu verkaufen. Die Marktpreise werden auf der Webpage der E-Control quartalsweise veröffentlicht (www.e-control.at, Marktteilnehmer, Ökoenergie, Marktpreis). Die Ausgleichsenergieaufwendungen werden in einer Verordnung des BMWFJ angegeben und sind ebenfalls auf der Webpage der E-Control zu finden (www.e-control.at, Statistik, Ökostatistik, Aufwendungen für Ausgleichsenergie).

Die in der Novelle dargestellten Ausbauziele bis 2015 umfassen eine zusätzliche Errichtung von 700 MW Windkraft, 700 MW Wasserkraft (davon 350 MW gefördert) sowie 100 MW Biomasse/Biogas (nur bei Rohstoffverfügbarkeit).

Eine Möglichkeit der Förderung von Ökostromanlagen ist die Förderung mittels **Einspeisetarifen** über die **OeMAG**. Diese Möglichkeit kann für rohstoffabhängige Technologien und rohstoffunabhängige Technologien mit Ausnahme Photovoltaikanlagen über 5 kW_p² und Klein- und mittlere Wasserkraft, im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel, in Anspruch genommen werden.

(A) Förderung mittels Einspeisetarifen über die OeMAG

1. Vorliegen aller für die Errichtung notwendigen (behördlichen) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen:

Stromerzeugungsanlagen müssen als solche grundsätzlich elektrizitätsrechtlich bewilligt werden. Grundlagen dafür sind das EIWOG und die jeweiligen Ausführungsgesetze der Bundesländer. Im Einzelfall können unterschiedliche Genehmigungen vorzulegen sein: wie etwa elektrizitätsrechtliche Bewilligung/Genehmigung/Anzeige, Betriebsanlagenbescheid, baurechtlicher Bescheid, wasserrechtliche Bewilligung, forstrechtliche Bewilligung, abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligung, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bescheid).

¹ Ein Rechtsanspruch auf Förderung gemäß Ökostromgesetz besteht für einen Ökostromanlagenbetreiber erst dann, wenn ein entsprechender Vertrag mit der Abwicklungsstelle für Ökostrom abgeschlossen ist.

² Die Fördermöglichkeiten von Photovoltaikanlagen sind im „Leitfaden Photovoltaik“ (www.e-control.at, Konsumenten, Selbst Ökostrom erzeugen) detailliert dargestellt.

2. Vorliegen eines Bescheides über die Anerkennung als Ökostromanlage:

Eine Ökostromanlage muss vom Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in dem die Anlage errichtet werden soll, als solche anerkannt werden (Anerkennungsbescheid gemäß § 7 Ökostromgesetz). Die jeweiligen Ansprechpartner können der nebenstehenden Tabelle entnommen werden.

Bundesland	Behörde	Abteilung	Ansprechperson	Telefon
Burgenland	Amt der Burgenländischen Landesregierung	Abteilung 5 - Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr	Dr. Josef Hochwarter	02682/600-2302
Kärnten	Amt der Kärntner Landesregierung	Abteilung 15 - Umwelt	DI Erich Mühlbacher	050536-30863
NÖ	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	Abteilung Energie- und Strahlenschutzrecht	Dr. Josef Muttenthaler	02742/9005
OÖ	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung	Abteilung Gewerbe	Martin Gattringer	0732/7720-15604
Salzburg	Amt der Salzburger Landesregierung	Abteilung 1 - Wasser- und Energierecht, Bau-, Feuerpolizei- und Straßenrecht	DDI Franz Mair	0662/8042-3788
Steiermark	Amt der Steiermärkischen Landesregierung	Abteilung 13A - Energierecht	Dr. Michael Wiespeiner	0316/877-2402
Tirol	Amt der Tiroler Landesregierung	Wasser-, Forst- und Energierecht	Helmut Gartner	0512/508-2484
Vorarlberg	Amt der Vorarlberger Landesregierung	Abteilung VI b - Wirtschaftsrecht	Marko Margreitter	05574/511-26212
Wien	Amt der Wiener Landesregierung	Magistratsabteilung 64 - Energieangelegenheiten	Rosemarie Lang	01/4000-89955

3. Förderantrag an die OeMAG (Ökostromabwicklungsstelle):

Der Antrag sollte elektronisch über die Homepage der OeMAG www.oem-ag.at erfolgen, da die Reihung nach dem "First Come - First Serve Prinzip" erfolgt und die Eingabe direkt auf der Homepage eine möglichst frühzeitige Berücksichtigung des Antrages in der Kontingentverwaltung ermöglicht. Die Förderung kann aber auch per Fax oder Post beantragt werden (pdf-Datei downloaden oder das Formular telefonisch bei der OeMAG unter 05 787 66-10 anfordern). Die Kopien der für die Errichtung notwendigen (behördlichen) Genehmigungen/Bewilligungen/Anzeigen müssen innerhalb von 6 Wochen nach Bestätigung des Einlangens des Förderantrags an die OeMAG übermittelt werden. Die Antragstellung hat nach den Allgemeinen Bedingungen der OeMAG zu erfolgen.

4. Ausreichend zur Verfügung stehendes kontrahierbares Einspeisetarifvolumen (Förderkontingent):

Ein Vertragsabschluss mit der Ökostromabwicklungsstelle ist nur bis zum Ausmaß des österreichweit verfügbaren Einspeisetarifvolumens möglich. Um dies zu bestimmen, wird das für die Anlage benötigte Fördervolumen durch Multiplikation der im Bescheid enthaltenen Engpassleistung mit der durchschnittlichen jährlichen Anzahl von Volllaststunden sowie dem derzeit geltenden Einspeisetarif berechnet. Das restliche noch verfügbare Einspeisetarifvolumen für Österreich wird tagesaktuell auf der Homepage der OeMAG www.oem-ag.at veröffentlicht.

5. Abschluss des Vertrages mit der OeMAG:

Sobald die Unterlagen vollständig vorliegen und noch ausreichend Förderkontingent zur Verfügung steht kommt es zum Vertragsabschluss mit der Ökostromabwicklungsstelle. Erst dieser Vertrag ist die Förderzusage für die Auszahlung des Einspeisetarifs. Gleichzeitig wird die Ökostromanlage einer der 3 Ökobilanzgruppen der OeMAG zugewiesen.

Konnte mit einem Antragsteller infolge der Erschöpfung des verfügbaren Einspeisetarifvolumens kein Vertrag über die Abnahme von Ökostrom abgeschlossen werden, so wird mit dem Antragsteller im darauf folgenden Kalenderjahr unter Berücksichtigung seines Ranges (Zeitpunkt der Antragstellung) ein Vertrag über die Abnahme von Ökostrom abgeschlossen, sofern der Antragsteller dies noch möchte und in diesen Folgejahren noch Budgetmittel frei sind.

6. Fristgerechte Inbetriebnahme der Anlage:

Erfolgt die Inbetriebnahme nicht innerhalb von 24 Monaten nach Annahme des Antrags, gilt der Vertrag über die Abnahme von Ökostrom als aufgelöst, es sei denn, der Antragsteller kann glaubhaft machen, dass die Ursachen dafür nicht in seinem Einflussbereich liegen.

Das aus der Auflösung dieses Vertrages frei werdende Einspeisetarifvolumen wird dem Einspeisetarifvolumen der jeweiligen Kategorie im laufenden Kalenderjahr zugerechnet.

7. Einspeisung in das öffentliche Netz

Nur die in das öffentliche Netz eingespeiste Energiemenge kann gefördert werden. Dafür ist ein Netzzugangsvertrag mit dem lokalen Netzbetreiber erforderlich. Die Abnahmepflicht der OeMAG ist nur gegeben, wenn die gesamte aus einer Ökostromanlage in das öffentliche Netz abgegebene elektrische Energie in einem, mindestens 12 Kalendermonate dauernden Zeitraum an die Ökostromabwicklungsstelle abgegeben wird und der Betreiber dieser Anlage Mitglied der Ökobilanzgruppe ist. Der Eigenverbrauch ist in Abzug zu bringen.

8. Erfüllung der Mitwirkungsverpflichtungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen der OeMAG

9. Auszahlung der Einspeisetarife

Die Höhe der Einspeisetarife ist in der Ökostromverordnung des jeweiligen Jahres festgelegt und auf der Homepage der E-Control www.e-control.at (Recht, Bundesrecht, Ökostrom und Energieeffizienz, Verordnungen Aktuell) nachzulesen. Gemäß den Allgemeinen Bedingungen der OeMAG ist der Zahlungstermin grundsätzlich der Monatsletzte für die eingespeisten Mengen des Vormonats (zB 31.5.2010 für die Mengen im April 2010).

Es stehen neben den Einspeisetarifen, für die ein Vertragsabschluss mit der OeMAG Voraussetzung ist, folgende Fördermöglichkeiten zur Verfügung:

(B) **Neue Photovoltaikanlagen unter 5 kW_p** werden nicht mehr mit Einspeisetarifen gefördert, sondern erhalten künftig einen **Investitionszuschuss aus Bundesfördermitteln**, der vom **KLI.EN** (Klima- und Energiefonds, Tel.Nr. 01-585-03-90 DW 20) ausbezahlt wird.

(C) **Klein- und mittlere Wasserkraft** wird mit **Investitionszuschüssen** in der Höhe von bis zu 30 % gefördert (ausbezahlt von der **OeMAG**; Ökostromabwicklungsstelle, Tel. Nr. 05 787 66-10).

(D) **Optional**: Förderung mit **Investitionszuschüssen aus Bundesländer-Förderprogrammen**.

Die Fördermöglichkeiten von Photovoltaikanlagen sind im „Leitfaden Photovoltaik“ (www.e-control.at, Konsumenten, Selbst Ökostrom erzeugen) detailliert dargestellt.

(B) Förderung mittels Investitionszuschuss aus Bundesfördermitteln im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel über den KLI.EN (Photovoltaikanlagen unter 5 kW_p)³

Ihr Ansprechpartner ist der KLI.EN (Klima- und Energiefonds), www.klimafonds.gv.at, Tel.Nr. 01-585 03 90 DW 20.

(C) Förderung mittels Investitionszuschuss aus Bundesfördermitteln über die OeMAG (Kleine und Mittlere Wasserkraft)

Klein- und mittlere Wasserkraftanlagen werden über die OeMAG im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel mittels Investitionszuschüssen gefördert. Ihr Ansprechpartner ist die OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG), Tel.Nr. 05 787 66-10. Auf der Wegpage www.oem-ag.at unter dem Menüpunkt Investitionsförderung sind die Anforderungen dargestellt. Sie finden hier ebenso die erforderlichen Formulare zum Download.

³ Die Fördermöglichkeiten von Photovoltaikanlagen sind im „Leitfaden Photovoltaik“ (www.e-control.at, Konsumenten, Selbst Ökostrom erzeugen) detailliert dargestellt.

Die Investitionszuschüsse für Klein- und mittlere Wasserkraft unterliegen einer gesetzlichen Obergrenze (Voraussetzung: Förderung für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlich)

Größe der Anlage	Förderobergrenze Investitionszuschuss
Kleinwasserkraft Engpassleistung von 500 kW	Max. 30 %, max. 1.500 Euro/kW
Kleinwasserkraft Engpassleistung von 2 MW	Max. 20 %, max. 1.000 Euro/kW
Kleinwasserkraft Engpassleistung von 10 MW	Max. 10 %, max. 400 Euro/kW
Mittlere Wasserkraft	Max. 10 %, max. 400 Euro/kW, max. 6 Mio. Euro

Die Berechnung des Investitionsvolumens der jeweiligen Anlage unterliegt gesetzlichen Bestimmungen. Wenden Sie diesbezüglich bitte direkt an die OeMAG.

Für Kleinwasserkraftanlagen, die bis 31.12.2014 in Betrieb genommen werden, steht ein akkumuliertes Volumen an Investitionszuschüssen in Höhe von insgesamt 75 Millionen Euro zur Verfügung. Für mittlere Wasserkraftanlagen, deren Baubeginn zwischen 1.7.2006 und 31.12.2013 liegt und die bis 31.12.2014 in Betrieb genommen werden, steht ein Höchstbetrag von insgesamt 50 Millionen Euro zur Verfügung.

(D) Optional: Förderung mit Investitionszuschüssen aus Bundesländer-Förderprogrammen

Alternativ zu den Fördermöglichkeiten A-C können Sie Ihre Anlage mittels Investitionszuschüssen aus Bundesländer-Förderprogrammen fördern lassen. Kontaktieren Sie bitte die Förderstellen des jeweiligen Bundeslandes (siehe Tabelle S. 2).

Ansprechpartner:

OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG), www.oem-ag.at, Tel.Nr. 05 787 66-10.

KLI.EN (Klima- und Energiefonds), www.klimafonds.gv.at, Tel.Nr. 01-585 03 90-20.

Jeweilige Bundesländer (siehe Tabelle S. 3)